

an einem Falle, der in neuester Zeit sich abgespielt hat, die Auffassung darstellen, welche der Richter davon hat.

A. in K. hatte seinem Commissionär in Leipzig B. ein Packet an die Adresse des C. in Y. zugesendet, welches aber in Y. nicht angekommen war. Die angestellten Recherchen ergaben, daß das Packet richtig in Leipzig bei B. eingetroffen war, welcher es an D. in Leipzig, den Commissionär des C. in Y., abgeliefert haben wollte. D. aber erklärte, das Packet nicht erhalten zu haben, und hielt seine Behauptung auch gegenüber der Versicherung des B., daß das betreffende Packet von einem seiner Markthelfer im Locale des D. an gewohnter Stelle abgegeben worden sei, aufrecht. B. verweigerte den Ersatz des Werthes, indem er erklärte, der Leipziger Commissionär habe für am Commissionärsplatze verloren gegangenes Commissionärgut nicht einzustehen. A., dem mehr um Feststellung des Prinzips, nach welchem die Verpflichtung, solche Verluste zu vertreten, zu behandeln sei, als um Ersatz des Packets zu thun war, klagte gegen seinen Commissionär B. auf Ersatz des Werthes des verloren gegangenen Packets vor dem Handelsgericht zu Leipzig. Der Beklagte widersprach auch in dem Termin der Verpflichtung, das Packet zu ersetzen, unter Berufung auf den Handelsbrauch, daß der Leipziger Commissionär am Commissionärsort verloren gegangene Packete nicht zu ersetzen brauche, und schützte daneben die Ausflucht vor, daß er das betreffende Packet an demselben Tage, oder einem der nächsten, an welchem er es empfangen, an den Commissionär D. in Leipzig in dessen Geschäftslocale abgeliefert habe, wo es von einem der Leute des D. in Empfang genommen worden sei. Der behauptete Handelsbrauch wurde in dem Bescheide des inzwischen an die Stelle des Handelsgerichts getretenen Amtsgerichts als nicht bestehend erklärt, und Beklagter verurtheilt, da er den Grund der Klage, den Empfang des Packetes und den Werth eingeräumt habe, den geklagten Werth des Packets zu ersetzen und die Prozeßkosten zu erstatten, wenn er nicht den über seine vorstehend angeführte Ausflucht von ihm angetragenen, vom Kläger ihm zurückgegebenen Eid leistete. Gegen die Form des Eides, welche dem Beklagten nur auferlegte, eidlich zu erhärten, daß er einem seiner Markthelfer das Packet zur Beförderung an D. übergeben habe, daß dieses in das Geschäftslocal des D. abgeliefert und von im Locale angestellten Leuten des D. in Empfang genommen worden sei, wendete Kläger vergeblich Berufung gegen die Allgemeinheit dieser Bezeichnungen ein. Das königliche Landgericht bestätigte den Bescheid erster Instanz.

In dem Schwörungstermin leistete Beklagter den Eid nicht, sondern verlangte, daß nach dem Worte: „abgeliefert“ eingeschoben werde: „durch Einwurf in den dort angebrachten Packetsammellasten“ —; dagegen die Worte: „und dort von in demselben angestellten Leuten des D. in Empfang genommen“ — gestrichen würden. Obwohl durch Verweigerung des rechtskräftig zuerkannten Eides Beklagter sachfällig gewesen war, machte Kläger doch keinen Gebrauch davon, genehmigte vielmehr das Einschreiben obigen Satzes, lehnte aber die Streichung der letzten Worte ab, was durch den Bescheid des königlichen Amtsgerichts bestätigt wurde, weil ohne diese Worte der Richter nicht zu der Annahme berechtigt sei, daß in der Einwerfung in diesen Kasten eine Ablieferung an den D. zu erblicken, und weil sich nicht so ohne Weiteres annehmen lasse, daß der betreffende Sammellasten zum allgemeinen Gebrauche für alle abzuliefernden Packete in für D. rechtsverbindlicher Weise bestimmt gewesen sei. Der Eid wurde aber auch in dieser Form nicht geleistet, und Beklagter mußte demnach das Libellat bezahlen.

Es steht hiernach fest: 1) daß kein Handelsbrauch besteht, wonach der Leipziger Commissionär am Commissionärsplatze verloren gegangene Packete nicht zu ersetzen brauche; 2) daß der Leipziger

Commissionär, welcher von seinem Committenten ein Packet zur Weiterbeförderung empfangen hat, nur dann vom Erfasse des Werthes des verloren gegangenen Packets befreit ist, wenn er die richtige Ablieferung an den Commissionär des Bestellers (beziehentlich Adressaten) beweisen, oder eidlich erhärten kann; 3) daß es als richtige Ablieferung gilt, wenn die Abgabe im Locale oder die Einwerfung in den dort befindlichen Packetsammellasten und Empfangnahme seitens des Commissionärs des Bestellers oder seiner Leute bewiesen wird.

Zur Rechtsfrage in Nr. 271 d. Bl.

„Eine Verlags-handlung hat mit einem Autor einen Contract geschlossen, wonach sie das Recht hat, von einem Werke eine Auflage von 2000 Exemplaren drucken zu lassen. Es wurden jedoch nur 1500 Exemplare abgezogen. — Ist die Verlags-handlung nun nach Ablauf von mehreren Jahren berechtigt, die noch restirenden 500 Exemplare ohne Honorarzahung nachträglich abdrucken zu lassen?“

II. *)

Entgegen der Ausführung des Hrn. J. G. in Nr. 277 d. Bl. möchte ich, gleichfalls als Nichtjurist, die Frage verneinen, vorausgesetzt, daß dieselbe im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts zur Entscheidung steht und der obige Wortlaut dem des Verlagscontractes entspricht.

Das Allgemeine Landrecht, Thl. I. Tit. 11. sagt:

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendenselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalt von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

Es erscheint also zweifellos, daß der neue, selbst unveränderte Abdruck von 500 Exemplaren eine neue, also zweite Auflage resp. Ausgabe des Buches darstellt, und zu einer solchen ist die Verlags-handlung nicht berechtigt, da nach dem Wortlaute der obigen Anfrage ihr nur das Recht zu einer Auflage zusteht.

Es würde sogar der nachträgliche Abdruck von 500 Exemplaren als strafbarer Nachdruck zu betrachten sein, denn das Gesetz betr. das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 bestimmt:

§. 5. Als Nachdruck ist auch anzusehen:

c. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet.

Nun ist nach obigem Wortlaute nur von „einer Auflage von 2000 Exemplaren“, nicht aber von zwei Auflagen von 1500 resp. 500 Exemplaren die Rede; eine neue Auflage von 500 Exemplaren würde also dem Wortlaute des Vertrages zuwider, mithin als Nachdruck zu betrachten sein.

Anders würde natürlich die Sache liegen, wenn der Verlagsvertrag der Verlags-handlung das Recht einräumte, „2000 Exemplare“ zu drucken; dann wäre sie berechtigt, diese 2000 Exemplare auf beliebig viele Auflagen zu vertheilen; durch die Beschränkung „eine Auflage von 2000 Exemplaren“ hat sie aber das Recht und die Verpflichtung übernommen, dieselbe auf einmal herzustellen; hat sie sich dieses Rechtes freiwillig begeben, so hat sie auch den Schaden zu tragen, der ihr vielleicht dadurch entsteht, daß sie der über Erwarten starken Nachfrage nicht mehr genügen kann.

B.

M.

Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes ist verboten: Dornbusch, F. W., Blut-Rosen. Socialpolitische Gedichte. Zürich 1876 (Volksbuchhandlung).

*) I. S. Nr. 277.